

Gleichstellungs- und Familienbüro

ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON FORSCHUNGSBEZOGENEN SACH- UND REISEKOSTEN FÜR KOLLEGIATINNEN* (EPPP-VOLLMITGLIEDER)

Gemäß § 13 der Rahmenordnung des Erfurter Promotions- und Postdoktorand*innen-Programms (EPPP-RO) kann Kollegiat*innen der EPPP-zertifizierten Nachwuchskollegs bzw. des Max-Weber-Kollegs auf Antrag die Erstattung von Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeit stehen, gewährt werden (Sachkostenstipendien).

Wer kann die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten aus Mitteln des Gleichstellungs- und Familienbüros beantragen?

Antragsberechtigt sind alle **Doktorandinnen*** und **Postdoktorandinnen*** (mit Geschlechtseintrag **weiblich, divers oder ohne Angabe**), die einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg bzw. dem Max-Weber-Kolleg angehören und beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung als Vollmitglied registriert sind.

Welches Budget steht zur Verfügung?

- 300 Euro pro Jahr
 - max. 4 Jahre für Doktorandinnen*
 - max. 5 Jahre für Postdoktorandinnen*

Der Abruf der Mittel steht grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.

Welche Kosten können erstattet werden?

Erstattungsfähig sind forschungsbezogene Sach- und Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben der Qualifizierungsarbeit stehen. Die Kosten können nur dann erstattet werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen bzw. erstattet werden (z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten, Werkspromotionen u.ä.). Arbeitsmittel und -materialien können nur erstattet werden, wenn sie von der Universität Erfurt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Sachkosten zählen insbesondere:

- Kosten für Datenerhebung (u.a. Interviewdurchführung und Archivzugang, Materialien, Incentives)
 - Bei der Vergütung von Testpersonen und Verlosung von Gutscheinen sind dem Erstattungsantrag Quittungslisten bzw. Empfangsbestätigungen beizufügen.

- Kosten für Datenaufbereitung und -auswertung (u.a. spezielle Software/Lizenzen und dazugehörige Anwendungsschulungen)
 - Bei Transkriptions- und Codierkosten ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung des*der Betreuer*in bzw. des*der Ansprechpartner*in beizufügen.
- Druckkosten (u.a. Poster, Pflichtexemplare Promotionsschrift)
- Übersetzungskosten und Kosten für Korrekturlesen
 - Die Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn die Dissertation oder die mit der Dissertation in Verbindung stehenden Texte nicht in der Muttersprache verfasst wird bzw. zur Verfügung stehen.
- Kosten für den Zugang zu Fachliteratur (z.B. Fernleihgebühren, Bibliothekszugang) sowie in begründeten Fällen für den Erwerb von Spezialliteratur
 - Bei Kosten für Spezialliteratur ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung des*der Betreuer*in bzw. des*der Ansprechpartner*in beizufügen.

Sachkosten können nur erstattet werden, wenn aus den eingereichten Unterlagen (Nachweisen) eindeutig hervorgeht, für welche konkrete Leistung bzw. welches konkrete Produkt die Kosten aufgewendet wurden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Reisekosten zählen insbesondere:

- Reisekosten im Rahmen der Datenerhebung und Literaturarbeit (z.B. Interview- und Archivreisen)
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte
- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen (Fachtagungen, Workshops und Konferenzen) mit eigenem, aktiven Beitrag (u.a. Vortrag, Posterpräsentation, Moderation)
 - Dem Erstattungsantrag ist eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die aktive Teilnahme beizufügen.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt prinzipiell in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Dazu zählen u.a.:

- Erstattungsfähig sind Teilnahmegebühren, Fahrkosten ab dem Dienstort (i.d.R. Erfurt) sowie Übernachtungskosten gem. sog. Städtekatalog.
- Alle Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen spätestens drei Monate nach Durchführung der Reise eingereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. Kosten für:

- Büroausstattung (z.B. PC, Laptop, Tablet, Drucker, Büromöbel)
- Büroverbrauchsmaterialien (z.B. Schreibwarenartikel, Druckerpatronen)
- Beiträge für Mitgliedschaften in Fachverbänden
- Rechnungen und Gebühren der Universität Erfurt (z.B. Promotionsgebühren)
- Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und der Universität Erfurt sowie zu betreuenden Hochschullehrer*innen
- Tagegeld, Kosten für Verpflegung und für kulturelle Rahmenveranstaltungen, beispielsweise im Kontext von Fachveranstaltungen
- Reisekosten/Teilnahmegebühren für Workshops zu Schlüsselkompetenzen oder für Fort- und Weiterbildungen

Wann und wie kann die Erstattung von Forschungskosten beantragt werden?

Anträge auf Erstattung der von Ihnen im laufenden Jahr verauslagten forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten können unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten für Promotionsstipendiatinnen“ jederzeit persönlich, postalisch oder per Mail im Gleichstellungs- und Familienbüro eingereicht werden.

Es wird darum gebeten, Anträge auf Kostenerstattung bis spätestens Anfang Dezember eines jeden Jahres einzureichen (Haushaltsschluss). Nach diesem Stichtag eingegangene Anträge können nicht bearbeitet und somit die entstandenen Kosten nicht erstattet werden. Kosten, die nach dem Stichtag entstehen, können im darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

Die gebündelte Beantragung von angefallenen Kosten ist ausdrücklich erwünscht.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag („Antrag auf Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten für Kollegiatinnen* (EPPP-Vollmitglieder)“)
- Originalrechnung(en) (z.B. Rechnungen, Fahrkarten)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)
- Teilnahmebestätigung(en) oder vergleichbare Nachweise bei Veranstaltungsteilnahmen und Reisen (z.B. Einladung, Veranstaltungsprogramm, Auszüge aus der Korrespondenz)

Kontakt

Gleichstellungs- und Familienbüro
gleichstellungsbuero@uni-erfurt.de